

Besondere Teilnahmebedingungen für Aussteller

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmesse und Ausstellungsstädte), (Stand: 11.2009) sowie – wiederum nachrangig – die Technischen Richtlinien von MESSE BREMEN (Stand: 11/2011). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den vgl. Bedingungen stehen.

2) Veranstalter

Offshore Wind-Messe und Veranstaltungs GmbH
 Stephanitorsbollwerk 1, Haus LEE
 28217 Bremen
 In Kooperation mit:
 Messe Bremen
 WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
 Findorffstr. 101
 28215 Bremen

3) Veranstaltungstermin

7. – 9. Juni 2016

4) Veranstaltungsort

Messe Centrum Bremen
 Findorffstr. 101
 28215 Bremen

5) Öffnungszeiten

Für Fachbesucher & Teilnehmer:
 7. – 9. Juni 2016
 9.00 bis 18.00 Uhr
 Für Aussteller:
 7. – 9. Juni 2016
 8.00 bis 19.00 Uhr

6) Aufbauzeiten

5. – 6. Juni 2016
 8.00 bis 22.00 Uhr

7) Abbaupzeiten

9. Juni 2016
 Ab 18.00 bis 00.00 Uhr
 10. Juni 2016
 08.00 bis 20.00 Uhr

8) Anmeldeschluss

06. Mai 2016

9) Nomenklatur

WEA Hersteller, WEA Komponenten Zulieferer, Betreiber, Maritime Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Planungsbüros, Medien und Veranstalter, Energieunternehmen, Vereine und Verbände, Offshore Forschung und Ausbildung, Schiffbau- und Schiffstechnik, Werftindustrie, Schiffsausrüstung und Hafentechnik, Errichtertechnik, Tauch und Helikopterdienstleistungen.

10) Zulassungsvoraussetzungen

Zu der Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehend Ziffer 9) entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet die MESSE BREMEN nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen in dem gemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung von MESSE BREMEN möglich.

11) Anmeldung und Vertragsschluss

Für die Anmeldung zu der Messe sind die von der Offshore Wind-Messe und Veranstaltungs GmbH zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare zu nutzen. Mit dem Übersenden der Anmeldung unterbreitet der Aussteller gegenüber der

Offshore Wind-Messe und Veranstaltungs GmbH ein Angebot auf die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche.

Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Aussteller in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Anmeldungen unter Vorbehalt gelten nicht als Angebot und werden nicht berücksichtigt. Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und in deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen.

Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Aussteller. Alle Produkte / Dienstleistungen sind auf der Anmeldung genauestens zu bezeichnen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht zu der Ausstellung gelangen. Ferner erkennt der Aussteller mit Übersendung der Anmeldung diese Bedingungen, Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) sowie die Technischen Richtlinien von MESSE BREMEN (Stand: 11.2011) zur Veranstaltung an. Der Vertrag über die Teilnahme an der Messe einschließlich der Standmiete kommt mit der schriftlichen Annahmeerklärung (Anmeldebestätigung) - auch per Telefax - von Offshore Wind-Messe und Veranstaltungs GmbH zu den Konditionen dieser Besonderen Teilnahmebedingungen, der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) und der Technischen Richtlinien (Stand: 11/2011) unter Berücksichtigung der in der Ziffer dieser Bedingungen genannten Geltungsreihenfolge zustande.

12) Standflächenmiete

Standfläche <= 20 m² 175 EUR/m²
 Standfläche > 21 m².....165 EUR/m²
 Standfläche > 51 m² 150 EUR/m²
 Eckstände plus 5% / Kopfstände plus 10% / Inselstände plus 15% der ausgewiesenen Gesamtsumme.

WAB-Mitglieder erhalten 15% Rabatt

Mitausstellergebühr: 300 EUR

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die überbaute Fläche mit 25% des m²-Preises der Bodenfläche berechnet.

13) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z. B. Anschlüsse für Strom, Telekommunikation usw. müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller einzeln in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum **11. Mai 2016** erfolgen. Die MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare werden nach Eingang der verbindlichen Anmeldung zugesandt. Sie sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages.

Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der MESSE BREMEN veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

14) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen von MESSE BREMEN ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt

nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch MESSE BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist(en), in voller Höhe und ohne Abzüge an MESSE BREMEN unbar zu zahlen.

15) Rücktritt/Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadensersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an die MESSE BREMEN zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller der MESSE BREMEN 50% der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn, sind 100% der vereinbarten Miete an MESSE BREMEN zu entrichten.

16) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit max. 5 km/h nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

17) Reinigung / Entsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Ausstellungsgeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in dem vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen.

18) Aufbau/Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung der MESSE BREMEN und deren Anweisung gebunden. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. In der Flächenmiete sind keine Trennwände und Teppich enthalten. Sie müssen separat bestellt und bezahlt werden. Der Standaufbau muss spätestens am 6. Juni 2016 um 22.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am 6. Juni 2016 bis 15.00 Uhr durch den Aussteller nicht begonnen worden, kann die MESSE BREMEN anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

18a) Auf- und Abbau im Congress Centrum Bremen

Bitte beachten Sie, dass im Congress Centrum die nachfolgend aufgeführten Lasten aus Rädern und Rollen ohne weitere Maßnahmen nicht überschritten werden dürfen: Radlast 1,5 kN (150 kg), Summe 6 kN (600 kg). Es müssen gefederte Rollen oder luftgefederte Reifen verwendet werden. Stahlräder und -rollen sind unzulässig. Hubwagen sind entsprechend umzuladen.

19) Abbau

Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am 10. Juni 2016 um 20.00 Uhr abgeschlossen sein. Bei vorzeitigem Abbau ohne Genehmigung berechnet die Messeleitung 50% der Standmiete als Konventionalstrafe.

20) Werbung

Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen.

21) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist grundsätzlich gestattet. Zum Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Aussteller sind verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen. Wer vorübergehend gastronomische Leistungen gewerbsmäßig erbringen will, bedarf einer Gestattung, die vom Aussteller beim Stadtamt beantragt werden muss.

22) Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag. Der Aussteller erhält kostenlos: 4 Ausweise für Stände bis 20 m² Gesamtfläche.

Je einen zusätzlichen Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m² Ausstellungsfläche.

Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von 15 EUR/St. angefordert werden.

23) Bildrechte

Anfertigungen von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeeteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und mit seiner Zustimmung durch die Presse und das Fernsehen sind zulässig und dürfen unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden.

24) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.